

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo

24. 4. 2019

Reisekostenrecht; Fahrtkostenerstattung bei Einsatz einer privaten BahnCard 100

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 16. 4. 2019 - 1512-03500-1.4 - an die obersten Landesbehörden ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 19. 9. 2018 - D6-30201/7#2 - bekanntgegeben und gebeten, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Das Schreiben des BMI hat folgenden Wortlaut:

„Nach § 4 Abs.2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) sind bei der Fahrtkostenerstattung mögliche Fahrpreismäßigungen zu berücksichtigen. In Ziffer 4.2.2 der Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) ist festgelegt, dass die Kosten einer BahnCard zu erstatten sind, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften Bahn-Card können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. Im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Streitverfahren ist seither mehrfach entschieden worden, dass die Festlegung in Ziffer 4.2.2 BRKGVwV bei Reisenden mit einer privaten BahnCard 100 zu nicht vertretbaren Ergebnissen führt.

Vor dem Hintergrund bitte ich, bei Nutzung einer BahnCard 100 abweichend von Ziffer 4.2.2 BRKGVwV wie folgt zu verfahren:

Für den Fall, dass ein Berechtigter aus dienstlichem Anlass und zur dienstlichen Nutzung eine von ihm selbst erworbene BahnCard 100 einsetzt, bin ich mit einer Erstattung von fiktiven Anschaffungskosten der wirtschaftlichsten BahnCard und der fiktiven Fahrkosten unter Verwendungen dieser BahnCard zum Ende der Gültigkeitsdauer der BahnCard 100 auf Antrag einverstanden. Der Antrag kann bis 6 Monate nach Ablauf der BahnCard 100 gestellt werden. Die fiktive Kostenerstattung im Gültigkeitszeitraum der BahnCard 100 darf den Anschaffungspreis der BahnCard 100 jedoch nicht überschreiten.

Für die steuerliche Behandlung ist Folgendes zu beachten:

Die nachträgliche fiktive Kostenerstattung kann bis zur Höhe der ersparten Reisekosten für Einzelfahrscheine, die für nachgewiesene dienstliche Fahrten ohne Nutzung der BahnCard 100 während deren Gültigkeitsdauer angefallen wären, begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Kosten der BahnCard 100 steuerfrei erfolgen. Für Inhaber einer privaten BahnCard 25, einer privaten BahnCard 50 oder anderer Netz- und Zeitkarten findet dieses Rundschreiben keine Anwendung.

Ich bitte um Beachtung und Bekanntmachung in Ihrem Zuständigkeitsbereich.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter